



Kinderschutzkonzept



Inhalt

1. Grundlagen	3
1.1 Rechtliche Grundlagen (SGBIII Kinder- und Jugendhilfe/BKiSchG)	3
1.2 Auftrag des Hortes	3
2. Machtmissbrauch und Gewalt im Hort	4
2.1 Formen von Machtmissbrauch und Gewalt	4
a) psychische Gewalt	4
b) physische Gewalt	4
c) sexualisierte Gewalt	4
2.2 Machtmissbrauch unter Kindern	5
2.3 Machtmissbrauch durch Mitarbeitende	6
2.4 Machtmissbrauch durch Externe	6
2.5 Machtmissbrauch durch moderne Medien	7
3. Maßnahmen der Prävention	8
3.1 Partizipation der Kinder in der Einrichtung	8
3.2 Prävention durch geschlechtsbezogene Sexualpädagogik	8
3.3 Verhaltenskodex	9
3.4 Beschwerdemanagement	11
a) Umgang mit Beschwerden	11
b) Beschwerdemanagement für Kinder	11
c) Beschwerdemanagement für Eltern	11
3.5 Teamkultur	12
3.6 Neue Mitarbeiter/innen	13
3.7 Raumgestaltung	13
4. Eltern	13
4.1 Beteiligung der Eltern	13
4.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld	14
5. Intervention	14
5.1 Verfahren bei Verdacht auf innerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung	15
5.2 Verfahren bei Verdacht auf außerinstitutioneller Kindeswohlgefährdung	17
6. Schlusswort	18
7. Quellen	18

1. Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen (SGB III Kinder- und Jugendhilfe/BKiSchG)

Ein Schutzkonzept für einen Kinderhort dient dazu, die Sicherheit und das Wohlbefinden der betreuten Kinder zu gewährleisten. Es basiert auf aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Deutschland und umfasst präventive Maßnahmen sowie klare Handlungsanweisungen für den Ernstfall. Nachfolgend sind die wesentlichen Bestandteile eines solchen Schutzkonzepts aufgeführt:

Rechtliche Grundlagen:

Das Schutzkonzept stützt sich auf verschiedene gesetzliche Bestimmungen, darunter:

Grundgesetz (GG): Artikel 1 garantiert die Unantastbarkeit der Menschenwürde.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): § 1631 Abs. 2 sichert das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung.

Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII): § 45 Abs. 2 Nr. 4 fordert die Entwicklung und Anwendung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt in Einrichtungen.

UN-Kinderrechtskonvention: Sie betont das Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt und Missbrauch.

1.2 Auftrag des Hortes

Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Schutzauftrag, da sie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind.

Nach §8a Abs.4 SGBVIII sind sie zu einer eigenen Gefährdungseinschätzung und einem entsprechenden Verfahren verpflichtet, wenn für sie Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung erkennbar sind.

Besonders Kinder stehen vor der bedeutenden Aufgabe in einer immer schneller werdenden Gesellschaft, die gravierende Umbrüche beinhaltet, in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt, eine eigenständige Persönlichkeit aufzubauen und ihre Identität zu finden.

Ein partizipativ von Mitarbeitenden und Kindern erarbeitetes Kinderschutzkonzept ermöglicht Handlungssicherheit im Arbeitsalltag und hilft den Kindern Wünsche zu artikulieren, ihre Situation einzuschätzen und Verantwortung zu tragen. Ebenso stärkt es die Grundhaltung der Erzieher*innen, das körperliche und seelische Wohl der Kinder zu schützen und diese vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu bewahren. Dem Umgang mit den Kindern liegen Wertschätzung, Respekt und Vertrauen zu Grunde. Kinderschutz kann nur gewährleistet werden, wenn Erwachsene die Kinder liebevoll begleiten, ermutigen und unterstützen.

2. Machtmissbrauch und Gewalt im Hort

Machtmissbrauch liegt vor, wenn Macht ohne nachvollziehbare, ethisch vertretbare Begründung ausgeübt und lediglich für egoistische Zwecke genutzt wird. Wer seine Macht missbraucht zielt darauf hin sich selbst zu erhöhen, indem er andere erniedrigt, sei es auf intellektuellem, moralischem oder praktischem Gebiet, also durch Zwang. Letzteres ist für andere Menschen besonders bedrohlich, bewirkt Angst und verstärkt unsichere Verhaltensweisen.

2.1 Formen von Machtmissbrauch und Gewalt

a) psychische Gewalt

Mobbing: ablehnen, beschämen, anschreien, demütigen, kritisieren

Ausnutzen: korrumpern, Fehlverhalten erzwingen, bedrängen

Terrorisieren: drohen, Angst machen, Schuldgefühle einreden, erpressen, zwingen

Isolieren: einsperren, soziale Kontakte fernhalten

Verweigerung emotionaler Zuwendung: ignorieren, bewusstes Wegschauen

Überbehütung: nichts zutrauen, Angriff auf Selbstwertgefühl

Überforderung: Erwachsenenrolle übertragen, schulische Leistungen erzwingen

Abwertung: abwerten, vergleichen mit anderen, vorführen, bloßstellen, auslachen

Manipulation: lügen, Emotionen oder Ängste anderer ausnutzen um eigene Ziele zu erreichen

b) physische Gewalt

Schmerzen zufügen: schlagen, treten, fest anpacken, verbrühen

Körperliche Fähigkeiten einschränken: fixieren, festhalten, einsperren

Objekt bezogen: Dinge zerstören

c) sexualisierte Gewalt

körperliche Gewalt erzwingen: berühren, küssen, streicheln

Fotos: von Geschlechtsteilen, bei sexuellen Handlungen, kompromittierten Situationen

zu sexuellen Handlungen führen: verführen, erpressen, zwingen, unsittlich berühren, ausziehen erzwingen, vergewaltigen

2.2 Machtmisbrauch unter Kindern

Um einem Machtmisbrauch unter den Kindern vorzubeugen sind alle Gruppenregeln in den jeweiligen Gruppenräumen visualisiert. Die Regeln werden mit den Kindern regelmäßig in der wöchentlich stattfindenden KiKo (Kinderkonferenz) partizipativ besprochen und reflektiert. Somit können diese jederzeit verändert, erweitert und/oder ergänzt werden.

Dieses Verhalten ist inakzeptabel:

- * Anderen Kindern weh tun
- * Dinge spielen und machen, die man nicht möchte
- * Gebautes mit Absicht kaputt machen
- * Während ein Kind auf der Toilette sitzt die Tür mit Absicht öffnen
- * Störungen durch andere Kinder auf der Toilette
- * Ungefragt in die Toilette schauen
- * Kinder auslachen
- * Mit Essen werfen
- * Schmusen und kuscheln, wenn ein Kind das nicht möchte
- * Beleidigungen
- * Manipulation
- * Übergriffigkeit bei körperlichen Grenzen

Nicht toll, aber kann passieren:

- * Spitznamen geben, wenn ein Kind das nicht möchte
- * Einem Kind nicht helfen, wenn es Hilfe benötigt
- * Ein anderes Kind anschreien
- * Nicht an die Regeln halten

Dieses Verhalten ist wünschenswert:

- * Sich gegenseitig helfen und unterstützen
- * körperliche Nähe beruht immer auf gegenseitigem Einverständnis
- * jedes Kind bestimmt selbst, mit wem sie/er spielen möchte
- * Wohlwollende und wertschätzende Sprache
- * Kinder sagen nachdrücklich „Nein“ und „Stopp“ und verteidigen damit ihre Grenzen gegenüber Kindern

2.3 Machtmissbrauch durch Mitarbeitende

Kindeswohlgefährdung kann auch innerhalb der Einrichtung stattfinden. Deshalb ist es wichtig auf mögliche Gefahren den Blick zu richten – dazu dient die Erstellung dieses Kinderschutzkonzeptes!

Unser Erziehungsauftrag verlangt ein bewusstes Beobachten und sollten wir dieses nicht wahrnehmen, entsteht dadurch Missbrauch.

Auch bei Grenzverletzungen oder Übergriffen durch Mitarbeitende gelten die drei Formen der in Punkt 2.1 genannten Unterscheidung zwischen psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt. Grenzverletzungen können auch zur Strategie von Tätern und Täterinnen gehören, um mit „Kleinigkeiten“, wie zum Beispiel verbalen Androhungen von Straf- und Erziehungsmaßnahmen (bestimmte Kinder vor die Türe stellen, bloßstellen vor der Gruppe oder abwertende Äußerungen über Kultur oder Familie) einhergehen. Dabei kommt es immer auf die Verhältnismäßigkeit an, ob zum Beispiel eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes vorliegt oder diese Maßregelungen pädagogisch nicht nachvollziehbar sind. Wichtig ist hier immer ein transparentes und reflektierendes Handeln.

Im Gegensatz zur Grenzverletzung passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber den Kindern. Auch fachlicher Mangel kann Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sein. Dabei setzen sich die übergriffigen Fachkräfte bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder, überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität, wie auch die Schamgrenze, verletzen.

Auch psychische Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen oder Nichtbeachtung sind kindeswohlgefährdend.

Nur wenn die realen Möglichkeiten dieser Gefährdungen erkannt werden, sich die Mitarbeitenden diesen stellen und aktiv dagegen arbeiten, ist der erste Schritt zur Prävention getan.

Denn: „*Nichtwahrhabenwollen ist der beste Täterschutz.*“

2.4 Machtmissbrauch durch Externe

Unsere Kinder können außerhalb der Familie, Schule oder des Hortes ebenfalls Opfer von Machtmissbrauch werden.

Der beste Schutz ist dabei ein bewusstes pädagogisches Handeln, die Kinder zu selbstbewussten und offenen Persönlichkeiten zu erziehen und ihnen im pädagogischen Alltag Hilfen zur Resilienz aufzuzeigen.

Ob auf dem Schulweg oder dem Spielplatz, bei Ausflügen oder wenn Fremde in die Einrichtung kommen: wenn ein Kind spürt, dass seine Grenzen verletzt werden, kann ein klares „Nein“ ein Schutzschild bedeuten.

Ebenso wichtig ist es, das Vertrauen zu den Kindern aufzubauen.

Das Wissen der Kinder, auch mit kleinen „Nöten“ jederzeit zu den Mitarbeitenden kommen zu können, bedeutet Kinderschutz.

Die wichtigste pädagogische Aufgabe liegt deshalb in der Prävention, der Aufmerksamkeit und Beobachtung der Fachkräfte – also an uns.

2.5 Machtmissbrauch durch moderne Medien

Kinder haben nach der UN-Kinderrechtskonvention Artikel 17, ein Recht zur Nutzung von Medien, allerdings aber auch auf Schutz vor Schädigung durch Medien.

Werte für einen verantwortlichen Umgang mit Medien wie dem Smartphone, Tablet, dem Computer und dem Internet und insbesondere Social Media werden nicht mitgeliefert. Der Zugang für Kinder wird immer einfacher, aber es lauern auch Gefahren. Es ist uns wichtig die Kinder in ihrer Medienkompetenz zu fördern, dabei ist der professionelle Umgang damit unabdingbar.

- das Verhalten von Fachkräften in Bezug auf Mediennutzung im beruflichen Kontext zu reflektieren und definieren
- kein Pessimismus oder Ablehnung gegenüber modernen Medien
- Sensibilisierung von pädagogischen Fachkräften für Risiken und Gefahren von sexueller Grenzverletzung
- Kindern bewusstmachen, dass weder Bild-, Ton- oder Fotoaufnahmen anderer Personen ohne Einwilligung, erlaubt sind. Kinder sollen sich in dem Fall vertrauensvoll an Eltern oder uns wenden
- Kinder sensibilisieren, nicht alles was sie im Internet (YouTube, TikTok etc.) sehen ist gut bzw. richtig. Wir wollen sie stark machen sich ihre eigene Meinung zu bilden und gesehenes zu hinterfragen.
- sollte eine Kontaktaufnahme durch sexuell übergriffige Personen über das Internet oder Smartphone erfolgen, bestärken wir sie sich sofort einer Bezugsperson anzuvertrauen
- wenn jemand von ihnen entwürdigende Aufnahmen oder Beleidigungen über sie, in den sozialen Medien verbreitet, ermutigen wir die Kinder sich einer Bezugsperson anzuvertrauen

3. Maßnahmen der Prävention

3.1 Partizipation der Kinder in der Einrichtung

Ein Kinderschutzkonzept ergibt nur Sinn indem es gelebt und von allen getragen wird. Deshalb sollten Kinder und Jugendliche, entsprechend ihrem Entwicklungsstand, an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Es ist wichtig, dass die Sichtweise der Kinder gesehen wird, ihre Anliegen gehört und ihre Bedürfnisse wertgeschätzt werden. Eine Partizipation der Kinder sollte nicht erst für das Kinderschutzkonzept eingeführt werden. Vielmehr bemühen wir uns, dass unser Hort eine lebendige, meinungsoffene und klar strukturierte Einrichtung ist. Gerade im Alltag wollen wir unsere Kinder beteiligen (z. B. Kinderparlament und Kinderkonferenz), denn mitreden und mitbestimmen trägt zur Stärkung von demokratischen Strukturen bei.

So werden Kinder bei uns beteiligt:

- * Kinderkonferenz und Kinderparlament
- * Beschwerdemanagement
- * Kinderbriefkasten
- * Essenswunsch Briefkasten
- * Mitspracherecht bei Feriengestaltung
- * Mitspracherecht bei der Essensplanung

Ihre Rechte und Pflichten werden so den Kindern täglich näher gebracht um ihr Selbstvertrauen sowie ihre Selbstwirksamkeit zu stärken. So ist Partizipation im Rahmen des Kinderschutzes bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen grundsätzlich verpflichtend.

3.2 Prävention durch geschlechtsbezogene Sexualpädagogik

Auch das Thema Sexualpädagogik ist in das Kinderschutzkonzept des Hort Barbara integriert, um den Handlungsrahmen nach innen und außen transparent zu machen. Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern.

Ausgehend von deren Bedürfnissen, Interessen und Wünschen, werden situative Anlässe aufgegriffen. Dies erfordert vom gesamten pädagogisch Personal, Sensibilität, Einfühlungsvermögen und genaues Beobachten. Dabei stehen wir immer vor der Herausforderung, einerseits den Kindern eine offene Haltung und Raum für körperliche Erfahrungen zu ermöglichen und andererseits den Kindern ein notwendiges Schamgefühl zu vermitteln. Ziel ist es zu erkennen, dass die körperliche Erkundung eine private Angelegenheit ist.

Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark, sexuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen, sich anzuvertrauen und sich adäquat zur Wehr setzen zu können.

- Wir stellen Materialien zur Verfügung die unter dem Aspekt der Körperwahrnehmung förderlich sind (z.B. Bilder und Bücher, Verkleidungsutensilien, Rollenspiele, Arztkoffer)
- Wir und beantworten Fragen sachgerecht und altersgemäß
- Wir helfen den Kindern eine angemessene Sprache zu benutzen und benennen die Geschlechtsteile, wenn nötig korrekt
- Abwertende, diskriminierende oder sexistische Ausdrücke werden nicht toleriert

Unser Handeln beruht auf dem Verständnis, dass Sexualität zu den menschlichen Grundbedürfnissen zählt und biologische, psychosoziale und emotionale Vorgänge umfasst.

3.3 Verhaltenskodex

Unser Team verpflichtet sich klare spezifische Regeln für den jeweiligen Arbeitsbereich einzuhalten. Ziel ist es, allen Mitarbeiter/innen ein adäquates Verhalten an die Hand zu geben. Damit ist ein Rahmen geschaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der Arbeit verhindert. Loyalität und Vertrauen untereinander sind wichtiger Bestandteil unserer Pädagogik.

1. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen, dabei achte ich auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuelle Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Ich unterstütze Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Ich verzichte auf verbales und nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttägiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich werde im Team Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

7. Ich ermutige Kinder bei Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen.
8. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter/innen, Eltern, Praktikant/innen und anderen Personen ernst.
9. Ich verpflichte mich, die Inhalte aus Besprechungen oder Gesprächen nicht außerhalb des Hortes weiterzugeben.

Die Regeln des Verhaltenskodes gelten auch zwischen allen ehrenamtlich Tätigen, hauptberuflich Beschäftigten, hauswirtschaftlichen Personal, Praktikanten/innen, Freiwilligen im Sozialen Jahr, Freiwillige im Freiwilligendienst, sowie Honorarkräften in der Kinder- und Jugendarbeit.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

Datum, Unterschrift Mitarbeiter/in

3.4 Beschwerdemanagement

a) Umgang mit Beschwerden

Der Hort sieht eine Beschwerde als Chance. Sie bewirkt Veränderung und ermöglicht Entwicklung, damit dient sie der Qualität der Einrichtung.
Deshalb nehmen wir diese unvoreingenommen entgegen.
Unser Grundsatz ist: „Wir sprechen miteinander nicht übereinander“.

b) Beschwerdemanagement für Kinder

Kinder sind „Experten in eigener Sache“ und können viel zur Verbesserung ihrer „Lebenswelt Hort“ beisteuern. Deswegen ist es wichtig sie zu beteiligen. Beschwerden, Kritik, Anregungen, Wünsche, Rückmeldungen etc. gehören zur Partizipation von Kindern.

Wir machen den Kindern ihr Beschwerderecht bewusst und räumen ihnen ausreichend Möglichkeit zum Reden ein (z.B. vertrauliche Gespräche, in 1:1 Situationen, Briefkasten, Kinderparlament). Auch wird den Kindern der Unterschied von „Petzen“ und „Hilfe suchen“ deutlich gemacht.

Die Kinder werden dafür stark gemacht, dass es keine Geheimnisse gibt, die nicht erzählt werden dürfen. Vor allem dann nicht, wenn sie für das Kind unangenehm sind.

Das Team ist sich bewusst, dass Kinder Beschwerden oft nicht direkt äußern. Oft werden diese nonverbal durch Gestik, Mimik, Körperhaltung oder Aggression geäußert. Daher schult sich das Team fortlaufend darin, Beschwerden der Kinder aus indirekten Aussagen oder aus dem Verhalten herauszufiltern und ernst zu nehmen.

Die Kinder haben Möglichkeiten ihre Beschwerden zu äußern. In einem persönlichen, individuellen Gespräch mit dem/der Erzieher/innen des Vertrauens, denn er/sie sind für die Kinder die wichtigste Instanz zur Weitergabe von Beschwerden.

Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdung geschützt. Der bewusste Umgang mit den Beschwerden der Kinder ist eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in der Einrichtung.

c) Beschwerdemanagement für Eltern

Wir wünschen ausdrücklich, dass Eltern uns ihre Sorgen, Unzufriedenheit oder auch Anregungen, Rückmeldungen, etc. mitteilen. Dadurch können wir besser auf die Bedürfnisse und Wünsche der Familie eingehen.

Eine wichtige Beschwerdestelle für die Kinder sind deren Eltern.

Wir ermuntern sie somit die Eltern die Beschwerden ihrer Kinder an den Hort weiterzuleiten.

Die Eltern haben die Möglichkeit ihre Beschwerde zu äußern.

Für ein persönliches, individuelles Gespräch können sich die Eltern an die pädagogischen Fachkräfte und die Leitung wenden.

Falls Eltern Hemmungen haben das Hort Personal anzusprechen, besteht jederzeit die Möglichkeit den Elternbeirat oder einen Vertreter des Elternbeirats zu kontaktieren und diesen als Sprachrohr zu nutzen oder mit ihm gemeinsam an das Personal heranzutreten. Beschwerden und Anregungen der Eltern werden im Team ausgewertet und bearbeitet. Außerdem gibt es ein „Lob und Kritik“ Formular welches die Eltern bei Bedarf ausfüllen und in den dafür vorgesehenen Briefkasten werfen können.

3.5 Teamkultur

Eine Teamkultur entwickelt sich fortlaufend, sowohl unbewusst als auch aktiv. Um die Kinder zu schützen und das Übertreten von Regeln zu vermeiden gibt es im Kinderhort Vereinbarungen.

- Im Team wird mit dem Thema Kinderschutz und sexuellem Missbrauch stets offen umgegangen
- In Bezug auf Missbrauchsprävention gilt, jeder Mitarbeitende praktiziert Achtsamkeit in allen Belangen
- Wir erlauben, das Verhalten von Kollegen/innen, aber auch Vorgesetzten oder Anleitern/innen in Frage zu stellen, dies verhindert Geheimhaltung
- Kritikkultur ist wesentlicher Bestanteil der Teamkultur. Kritik sehen wir als konstruktiv und nutzen sie um Strukturen, Abläufe und das eigene Verhalten zu überdenken
- Es gibt gruppenübergreifende Betreuung (z.B. Abholzeiten, Ferien, Angebote), so dass jedes Teammitglied alle Kinder und alle Kinder alle Teammitglieder kennen
- Wir sehen uns als unterstützende Erwachsene, die ihre Erfahrungen und das damit verbundene Wissen nutzen, um die Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.
- Hospitation der Fachkräfte in anderen Gruppen zum Zwecke der Beobachtung und Reflexion sind ausdrücklich erwünscht

In wöchentlichen Teamsitzungen werden Situationen besprochen und reflektiert. Im wöchentlichen Gruppenteam werden Beobachtungen geteilt und ein gemeinsamer Handlungsfaden erstellt. Bei Bedarf werden zudem Supervisionen durchgeführt. Wir sind offen für Beschwerden und nehmen diese ernst. Mitarbeiter/innengespräche werden regelmäßig durchgeführt um Feedback zu geben und zu erhalten.

3.6 Neue Mitarbeiter/innen

Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Kinderschutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt.

Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis. Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen haupt- oder ehrenamtlich tätig ist.

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Leitung statt und der Verhaltenskodex wird unterschrieben.

Die neue Kraft wird von einer erfahrenen Fachkraft in den ersten Wochen begleitet.

3.7 Raumgestaltung

Wir gestalten unsere Räume so, dass diese den Kindern Sicherheit und Orientierung geben. Dabei achten wir auf genügend Freiräume, die es ermöglichen sich mit Freunden zu treffen und zu spielen. Ebenso wichtig sind Ecken und Ruheorte um sich zurückzuziehen und zu entspannen.

Die Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten ist dabei abzuwägen und zu überprüfen ob diese Orte hinreichend sicher sind.

Die Toiletten im Haus sind ausschließlich für die Kinder. Besucher müssen sich an das Personal wenden.

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Diese ist sowohl von den Kindern, wie auch den betreuenden Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

Konkret wollen wir einen ungestörten Toilettenbesuch jeder Person ermöglichen. Die Erzieher benutzten die Personaltoilette in der Werkstatt.

Der Spielplatz verfügt über Hecken und Möglichkeiten sich auch mal zu verstecken. Gleichzeitig nehmen wir unsere Aufsichtspflicht ernst und lassen die Kinder nur unter Aufsicht auf das Außengelände (die Instandhaltung obliegt der Stadt).

4. Eltern

4.1 Beteiligung der Eltern

Für die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes ist die Beteiligung der Eltern unerlässlich. Ziel ist es, den Eltern die präventiven Maßnahmen unseres Hortes verständlich zu machen und sie für ihre Unterstützung zu gewinnen. Bereits das Aufnahmegespräch kann genutzt werden, die Eltern auf unser Kinderschutzkonzept und die Präventionsarbeit hinzuweisen.

Ebenso liegt es im Interesse der Sorgeberechtigten über das Konzept informiert zu sein, um so ihre Kinder dem pädagogischen Personal leichter anzuvertrauen.

Eine andere Möglichkeit ist es, das Kinderschutzkonzept bei einem Elternabend vorzustellen und dieses danach auszulegen, sodass sich jede/r informieren kann. Auch

Elterngespräche können eine Möglichkeit sein, über Prävention, Kinderschutz und Rechte zu sprechen. Es ist nötig sich den Eltern gegenüber offen zu zeigen, wenn sie besorgt sind oder ein Verdachtsfall bekannt wird.

Wichtig ist auch den Eltern Mut zu machen und Hilfe anzunehmen.

4.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

Grundlage für eine häusliche Kindeswohlgefährdung ist die Missachtung der Kinderrechte welche in der Kinderrechtskonvention verankert sind. Die Eltern sind verantwortlich für das Kindeswohl. Trotz vieler Fortschritte in den vergangenen Jahren haben auch in Deutschland noch immer nicht alle Kinder die gleichen Chancen, ihre Rechte zu verwirklichen. Vielmehr besteht die Gefahr, dass Kinder an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden. Armut, mangelnde Bildungschancen und Gewalt in der Familie sind für viele junge Menschen Alltag. Unsere Aufgabe ist es die Eltern auf diese Rechte hinzuweisen. Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden. Sie haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und auf Schutz vor sonstiger Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung. Kinder haben das Recht auf Privatsphäre, Achtung und Würde.

Sie haben das Recht auf freie Meinungsäußerung, Mitbestimmung und Information, wenn es um ihre Belange geht.

Kinder haben das Recht auf Bildung, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. Sobald gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden, sind wir also verpflichtet, bereits im Ansatz präventiv zu handeln und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten. Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung sind nicht immer einfach zu beurteilen, denn diese können je nach Lebenssituation sehr unterschiedlich sein.

Diese Elterngespräche erfordern viel Fingerspitzengefühl einer erfahrenen Fachkraft und müssen gut vorbereitet sein.

Bei besonderen Fällen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld, vor allem des sexuellen Missbrauchs, ist zunächst von einem Elterngespräch abzusehen. Ein verfrühtes Ansprechen könnte den Täter/in warnen und den Geheimhaltungsdruck auf das Kind erhöhen.

Das Verfahrensschema wird in Punkt 5.2 aufgeführt.

5. Intervention

Stellen wir in unserer Einrichtung einen Verdachtsfall fest, so würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. Ob bei innerinstitutioneller oder außerinstitutioneller Kindeswohlgefährdung muss über pädagogische Interventionen gesprochen und vor allem gehandelt werden. Wichtig ist es dabei auf einen Verfahrensplan zurückgreifen zu können, der allen eine Orientierungshilfe gibt, zum Schutz der Kinder.

Jeder Ablaufplan ist ein Vorschlag, der individuell angepasst werden muss.

5.1 Verfahren bei Verdacht auf innerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung

Verfahrensablauf bei Machtmisbrauch durch Mitarbeiter/in im Hort

- 1. Kinder, Eltern oder Mitarbeitende informieren die Hort-Leitung**
über das beobachtete Verhalten. Wenn die Kita-Leitung untätig bleibt, sollen Vorfälle direkt dem Träger gemeldet werden.

- 2. Aufgaben der Hort-Leitung:**
Dokumentation der Vorfälle, Träger informieren, eventuell Sofortmaßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen

- 3. Aufgaben des Trägers in Zusammenarbeit mit der Hort-Leitung:**
Gespräch mit der beschuldigten Fachkraft
Beratung, Bewertung und Gefährdungseinschätzung ggf. mit externer Fachkraft (vgl. § 8 bSGB VIII)

- 4. Ergreifen weiterer Maßnahmen**
Schutz betroffener Kinder sicherstellen
Arbeitsrechtliche Konsequenzen: Abmahnung, fristlose Kündigung, Beurlaubung
Gespräch mit Eltern, ggf. Elternabend zum Thema (Datenschutz + Opferschutz beachten!)
Hort-Team: Reflexion und Erarbeitung eines Verhaltenskodexes für einen fachlichen und respektvollen pädagogischen Umgang.
Meldung des Trägers an die Aufsichtsbehörde, wenn Ereignisse geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen (vgl. §§ 47, 87a SGB VIII)
Gegebenenfalls Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde

Verfahrensablauf bei Verdacht sexueller Übergriffe durch Mitarbeiter*in im Hortes

- 1. Vorwurf sexueller Übergriffe durch Mitarbeiter/in**
geäußert von Kind, Eltern oder Mitarbeiter/in
- 2. Leitung informieren**
- 3. Träger informieren**
- 4. Aufgaben des Trägers in Zusammenarbeit mit der Hort-Leitung:**
Gemeinsame Einschätzung der Situation und Beratung der nächsten Schritte
Schutz der Kinder, ggf. Beurlaubung des Mitarbeiters/in
- 5. Gespräch mit den Eltern der betroffenen Kinder**
Information + Vermittlung einerfachlichen Begleitung und Beratung
Infos an alle Eltern bei Anhaltspunkten, dass weitere Kinder betroffen waren
- 6. Beratung durch externe Fachkraft**
Insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8 b SGB VIII)
- 7. Gespräch mit dem beschuldigten Mitarbeiter/in**
- 8. Vorwürfe bestätigen sich**
Arbeitsrechtliche Konsequenzen, ggf. sofortige Freistellung, Kündigung,
Abmahnung,
Ggfs. Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde
Meldung an das Jugendamt und die zuständige Aufsichtsbehörde(vgl. §§ 47, 87a
SGB VIII)
oder
- 9. Vorwürfe bestätigen sich nicht**
Wiederherstellung des Ansehens des fälschlicherweise beschuldigten
Mitarbeiters/in gegenüber Eltern, Öffentlichkeit und Team

5.2 Verfahren bei Verdacht auf außerinstitutioneller Kindeswohlgefährdung

- 1. Erster Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung**
- 2. Beratung mit Hort-Leitung und Team**
- 3. Risikoeinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. §8b SGB VIII (Beratung/Prozessbegleitung)**
- 4. Elterngespräch**
- 5. Eltern kooperieren und nehmen Hilfe an → Eltern verweigern Unterstützung o. bagatellisieren: Meldung ans Jugendamt**
- 6. Beobachtungen dokumentieren → Situation verbessert sich nicht: Meldung an Jugendamt**
- 7. Situation verbessert sich**
- 8. Gefährdung kann abgewendet werden**

Besonderheiten bei Verdacht sexualisierter Gewalt:

Bei einem Verdacht eines innerfamiliären sexuellen Missbrauchs ist von einem Elterngespräch zunächst abzusehen!

6. Schlusswort

Das Wohl und der Schutz des Kindes stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit. Wir brauchen starke Kinder, die auf die Herausforderungen des Alltags heute und auf die Welt von morgen gut vorbereitet sind. Es ist unsere Pflicht, Bedingungen zu schaffen, unter denen Kinder bestmöglich geschützt und gefördert werden, um ihre Persönlichkeit und Fähigkeiten gut entfalten zu können. Die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz liegt im Interesse von uns allen.

7. Quellen

UN- Kinderrechtskonvention

Bundeskinderschutzgesetz

Kinderschutzkonzept Kita Heinsberg

Erzbistum Köln, Stabstelle für Prävention und Intervention

Kinderschutzkonzept der Berliner Parkeisenbahn

Kinderschutzkonzept der Evang. Kirchenbezirke Brackenheim, Heilbronn und Weinsberg sowie der Stadt Güglingen

Kinderschutzkonzept Kita Edgar, Berlin

Kinderschutzkonzept Kita, Heinsberg

Kinderschutzkonzept Universitäts Kita, München

Beschwerdeverfahren des Paritätischen Gesamtverbandes

Kinderschutzkonzept KIB Hort Wallschule, Oldenburg

Kinderschutzkonzept Kita Lieblingsplatz, Hachenburg

Institutionelles Schutzkonzept "Marienheim" & "Karl Borromäus", Meerbusch

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Burgdorf e.V.